

Stadtgymnasium Köln-Porz

KINDERSCHUTZKONZEPT

gegen sexualisierte Gewalt

Arbeitskreis Kinderschutz des Stadtgymnasiums

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung.....	3
2 Was ist sexualisierte Gewalt?	3
2.1 Eine wissenschaftlich fundierte Definition	3
2.2 Abgrenzung zu verwandten Begriffen	4
2.3 Formen und Ausdruckweisen	4
2.4 Stufen der sexualisierten Gewalt.....	4
3 Verhaltenskodex am Stadtgymnasium	5
3.1 Gestaltung von Nähe und Distanz	5
3.2 Angemessenheit von Körperkontakt	6
3.3 Sprache und Wortwahl	6
3.4 Umgang und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken	7
3.5 Beachtung der Intimsphäre	7
3.6 Verhalten im Sport, auf Exkursionen und Studienfahrten.....	8
3.7 Disziplinarmaßnahmen.....	8
4 Hilfsangebote am Stadtgymnasium.....	9
4.1 Klassenlehrer*in	9
4.2 Beratungslehrer*innen.....	9
4.3 Sozialarbeiterin.....	9
4.4 Schulleitung	10
4.5 Außerschulische Ansprechpartner	10
5 Handlungsschritte bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt	11
5.1 Wahrnehmen und Dokumentieren	11
5.2 Tipps zur Gesprächsführung	12
5.3 Information und Austausch	13
5.4 Das Gespräch mit den Erziehungsberechtigten.....	15
5.5 Hilfe für Betroffene und Maßnahmen nach den Vorkommnissen	15
6 Vorgehen, wenn der Täter aus der Schule kommt	16
6.1 Lehrkräfte bzw. an der Schule tätiges Personal als Täter*innen.....	16
6.2 Schüler*innen als Täter	18
7 Aufarbeitung eines Vorfalls	19
8 Prävention.....	19
8.1 Leitbild und Schulprogramm	19
8.2 Personalverantwortung – die Schulleitung	20
8.3 Pädagogische Prävention.....	22
8.4 Kenntnis der Täterstrategie	26

9 Schluss	28
10 Literaturverzeichnis	29
Internetseiten	29

1 Einleitung

Das Stadtgymnasium Köln-Porz versteht sich als Ort des Lernens, der Begegnung und des respektvollen Miteinanders. Die Schule trägt eine besondere Verantwortung für das Wohlergehen und die Sicherheit der Schüler*innen. Sexualisierte Gewalt stellt eine gravierende Verletzung der persönlichen Integrität dar und kann tiefgreifende Folgen für die Betroffenen haben.

Mit diesem Schutzkonzept verfolgt das Stadtgymnasium Köln-Porz das Ziel, sexualisierte Gewalt in all ihren Formen zu verhindern, frühzeitig zu erkennen und angemessen darauf zu reagieren. Dazu wurde ein Kinderschutzteam gebildet, das sich auf mehreren Veranstaltungen zu dem Thema fortgebildet hat. Auf zwei pädagogischen Konferenzen hat sich das Kollegium mit den Zielen eines solchen Konzepts auseinandergesetzt, um handlungssicher zu werden. Das Konzept basiert auf den rechtlichen Vorgaben des Schulgesetzes NRW, des Kinder- und Jugendhilfegesetzes sowie der Datenschutz-Grundverordnung und orientiert sich an den Empfehlungen der Kultusministerkonferenz und des Schulministeriums NRW.

Da die Schule in zweifacher Hinsicht ein Schutzraum für Schüler*innen sein soll, wird es nach einer begrifflichen Einführung (Kapitel 2) zunächst um den selbstaufgelegten Verhaltenskodex (Kapitel 3) am Stadtgymnasium gehen. Anschließend werden Wege aufgezeigt, bei wem Betroffene Hilfe bekommen (Kapitel 4), bevor in zwei weiteren Kapiteln den helfenden Personen Mittel und Wege zur Problembehandlung dargeboten werden (Kapitel 5 und 6). In Kapitel 7 geht es um den wichtigen Aspekt der Aufarbeitung nach einem Vorfall. Zum Schluss werden mögliche Präventionsmaßnahmen (Kapitel 8) am Stadtgymnasium benannt.

2 Was ist sexualisierte Gewalt?

Sexualisierte Gewalt ist ein wissenschaftlich vielschichtig definierter Begriff, der sich vor allem im sozialwissenschaftlichen und pädagogischen Diskurs etabliert hat. Er beschreibt Gewalthandlungen mit sexuellem Bezug, die gegen den Willen oder ohne die Einwilligungsfähigkeit der betroffenen Person erfolgen und deren sexuelle Selbstbestimmung und körperliche sowie psychische Integrität verletzen.

2.1 Eine wissenschaftlich fundierte Definition

Laut Prof. Dr. Torsten Linke bezeichnet sexualisierte Gewalt sowohl körperliche als auch nicht-körperliche Übergriffe, bei denen Sexualität nicht als Ausdruck von Lust, sondern als Machtmittel eingesetzt wird. Es geht dabei um die Überschreitung von Scham-, Persönlichkeits- und Körpergrenzen, wobei die Gewalt als „sexualisiert“ erlebt wird (vgl. Linke 2020: 87ff).

Brigitte Halbmayr (2009) beschreibt sexualisierte Gewalt als eine sexuell konnotierte Form von Aggression und Machtausübung, die nicht zwingend auf sexueller Motivation beruht, sondern auf der Herstellung und Aufrechterhaltung eines Machtverhältnisses (vgl. Halbmayr 2009: 142ff).

Es ist klar, dass daher sexualisierte Sprache und sexuelle Handlungen gegenüber Kindern immer als Gewalt am Kind ausgelegt werden müssen, weil das Kind v.a. in jungen Jahren nicht einwilligungsfähig und zudem unterlegen in einem Machtverhältnis mit Erwachsenen ist.

2.2 Abgrenzung zu verwandten Begriffen

Der Begriff „sexuelle Gewalt“ wird oft synonym verwendet, bezieht sich aber stärker auf Handlungen mit sexueller Motivation. *Sexueller Missbrauch* ist ein juristischer Begriff, der insbesondere im Kontext von Kindern und schutzbedürftigen Erwachsenen verwendet wird (§§ 174 – 186 StGB). Der Begriff „sexualisierte Gewalt“ hingegen betont die Instrumentalisierung von Sexualität zur Ausübung von Gewalt, unabhängig von einer sexuellen Motivation.

2.3 Formen und Ausdrucksweisen

Bei sexualisierter Gewalt unterscheidet man verschiedene Formen und Ausdrucksweisen. So wird zwischen körperlicher (*hands on*) und nicht körperlicher Gewalt (*hands off*) differenziert. Unter nicht körperlicher Gewalt (*hands off*) werden sowohl verbale Grenzverletzungen und Übergriffe (Beleidigungen, Herabwürdigungen, sexualisierte Sprache, *cat calling* u.ä.m.) als auch das Zeigen von pornographischen Inhalten, das Zusehen oder gar Filmen anderer Personen in Unterwäsche (bzw. nackt) verstanden. Unter körperlicher Gewalt (*hands on*) versteht man alle Übergriffe vom Berühren an unsittlichen Stellen bis hin zu sexuellen Handlungen.¹

Diese Arten von Gewalt können in pädagogischen Kontexten, im familiären Umfeld, im öffentlichen Raum oder in den digitalen Medien stattfinden.

2.4 Stufen der sexualisierten Gewalt

Es gibt unterschiedliche Ausprägungen bei der sexualisierten Gewalt.

Grenzverletzungen (Stufe 1) sind oftmals unbedacht und passieren einmalig. In der Regel wird sich der Täter seines Fauxpas bewusst und entschuldigt sich. Allerdings können Grenzverletzungen für Täter*innen die ersten Schritte hin zu Übergriffen oder gar Gewalttaten sein, so dass auch Grenzverletzungen unbedingt angesprochen werden müssen (vgl. Bezirksregierung Arnsberg: 8f).

Übergriffe (Stufe 2) sind absichtliche Grenzverletzungen, bei denen auch Widerstände überschritten werden. Sie sind massiv, beabsichtigt, länger anhaltend und v.a. nicht zufällig (ebd.: 9).

Die dritte Stufe sind *Straftaten*, d.h. strafrechtlich relevante Formen des sexuellen Übergriffs (ebd.: 10).

Die Grenzen zwischen den Stufen sind fließend, aber die Einordnung ist für eine Intervention wichtig, so dass bei sexualisierter Gewalt auch ausgelotet werden muss, wie schwerwiegend die Grenzverletzung war. Die Bewertung gerade für Stufe 2 und 3 übernimmt in der Regel die Polizei bzw. das Gericht.

¹ vgl. <https://www.aerzteleitfaden.bayern.de/diagnose/sexuelle-gewalt.php>

3 Verhaltenskodex am Stadtgymnasium

Wie oben schon erwähnt, ist das Stadtgymnasium ein geschützter Raum für unsere Schüler*innen, in dem sie sich frei entfalten und entwickeln können. Im Mittelpunkt stehen die Sicherheit und das Wohlergehen der uns anvertrauten Schüler*innen. Da hier in besonderer Weise ein Abhängigkeitsverhältnis besteht, ist auch ein professionelles Bewusstsein für Rollen und Machtpositionen notwendig.

Ziel dieses Kapitels ist es, allen fachlichen Mitarbeiter*innen (internes/externes pädagogisches Fachpersonal, Praxissemesterstudent*innen, städtische Angestellte etc.) eine Orientierung für ein adäquates Verhalten zu geben und einen Rahmen zu schaffen, der Grenzverletzungen, sexuelle Übergriffe und Missbrauch verhindert. Es ist wichtig, eine Kultur der Achtsamkeit und der positiven Gestaltung des Miteinanders im Sinne des gegenseitigen Respekts weiterzuentwickeln und gemeinsam zu leben. Selbstverständlich gelten die Verhaltensregeln aber auch für die Zusammenarbeit der Kolleginnen und Kollegen und aller an Schule arbeitenden Personen.

Mit der Aufnahme der Tätigkeit am Stadtgymnasium verpflichtet sich jede Person, den hier vorgestellten Verhaltenskodex zu erfüllen.

3.1 Gestaltung von Nähe und Distanz

Verhaltenskodex:

In der unterrichtlichen und erzieherischen Arbeit mit Schüler*innen ist die Beziehungsgestaltung wichtig. Dabei gilt es, ein angemessenes und professionelles Verhältnis von Nähe und Distanz zu schaffen. Die Beziehung soll der jeweiligen Situation angemessen sein und angstfreies Lernen sowie einen Vertrauen bildenden Umgang ermöglichen, sodass Schüler*innen jederzeit das Gefühl haben, sich bei Problemen ihren Lehrkräften anvertrauen zu können.

Verhaltensregeln:

- Notwendige Einzelgespräche finden nach Möglichkeit in dafür geeigneten Räumlichkeiten statt (z. B. Notenbesprechungen während des Unterrichts auf dem Flur, Beratungsgespräche in Beratungsräumen etc.).
- Es kann sinnvoll sein, für Einzelgespräche separate Termine zu vereinbaren und diese kurz zu dokumentieren; Vertrauenspersonen sollen jederzeit an dem Gespräch teilnehmen können. Sofern es die notwendige Wahrung der Privatsphäre situativ ermöglicht, finden 1:1 Gespräche möglichst bei geöffneter Tür statt.
- Unterricht wird so gestaltet, dass keine Grenzen überschritten werden. Individuelle Grenzempfindungen sind ernst zu nehmen und zu achten.
- Freundschaften und private Kontakte zu einzelnen Schüler*innen sind nicht angemessen; vor allem dann nicht, wenn dadurch emotionale Abhängigkeiten entstehen können.
- Auch im Falle von *Peer Mentoring*, insbesondere bei unterschiedlichen Altersgruppen, ist auf Transparenz und ein angemessenes Verhältnis von Nähe und Distanz zu achten. Die als Mentor*innen agierenden Schüler*innen werden diesbezüglich von den betreuenden Lehrkräften geschult und betreut.

3.2 Angemessenheit von Körperkontakt

Verhaltenskodex:

Körperliche Berührungen können bei der Arbeit nicht immer ausgeschlossen werden, sie sind unter Umständen sogar notwendig (z. B. Hilfestellung im Sportunterricht; Gefahr). Die körperlichen Berührungen müssen aber dem schulischen Kontext angemessen sein. Dabei muss stets der Wille des Gegenübers wahrgenommen und respektiert werden.

Verhaltensregeln:

- Unerwünschte Berührungen sind nicht erlaubt. Die physischen Distanzzonen der Schüler*innen werden respektiert.
- Alle am Schulleben beteiligten Personen sind achtsam und bemüht, jede Form der persönlichen Grenzverletzung wahrzunehmen und anzusprechen.
- Im Sportunterricht oder in emotionalen Ausnahmefällen kann es sein, dass eine geringere persönliche Distanz oder Körperkontakt begründbar notwendig ist. Das setzt jedoch außer bei Gefahr im Verzug immer die vorherige freie und erklärte Zustimmung der Schüler*innen voraus.
- Situationen mit Körperkontakt sind so gestaltet, dass sie transparent und nachvollziehbar sind.

3.3 Sprache und Wortwahl

Verhaltenskodex:

Menschen können durch Sprache und Wortwahl verletzt werden. Deshalb sollen die Interaktion und Kommunikation mit den Schülern*innen wertschätzend und achtsam sein.

Verhaltensregeln:

- Unsere Schüler*innen werden im schulischen Kontext in der Regel mit „Du“ angesprochen. Das pädagogische Fachpersonal wird ausschließlich mit „Sie“ angesprochen.
- Die Schulgemeinschaft soll möglichst eine genderinklusive Sprache verwenden.
- Ein höflicher und wertschätzender Umgang fördert ein gutes Lernklima und ein soziales Miteinander.
- Die Verwendung von Spitznamen ist zu vermeiden.
- Die Lehrkräfte vermeiden *Deadnaming* von Transgender- und nichtbinären Personen.
- Alle pädagogischen Mitarbeiter*innen in der Schule sind Sprachvorbilder.
- Sexualisierte Sprache wird nicht verwendet.
- Es werden keine abfälligen Bemerkungen oder Bloßstellungen geduldet.
- Wir bilden uns als Schulgemeinschaft in gewaltfreier Kommunikation fort und nutzen diese verbindlich.
- Grenzüberschreitendes sprachliches Verhalten wird zeitnah thematisiert und unterbunden.

3.4 Umgang und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Verhaltenskodex:

Heutzutage ist die Nutzung von sozialen Netzwerken und digitalen Medien alltäglich. Deshalb ist es besonders wichtig, die Medienkompetenz der Schüler*innen zu fördern.

Auch für die digitale Kommunikation gilt ein wertschätzendes und achtsames Miteinander als oberstes Gebot. Als schwer einsehbarer Bereich birgt der digitale Raum besondere Gefahren (Cybermobbing etc.).

Verhaltensregeln:

- Mit den Schülern*innen werden regelmäßig klare Regeln zur Nutzung sozialer Medien und digitalen Endgeräte (inklusive Recht am eigenen Bild etc.) besprochen. - Mitarbeitende der Schule nutzen soziale Netzwerke (z. B. *WhatsApp*, *Signal*, o.ä.) nicht für den privaten Austausch mit Schüler*innen. Die Kommunikation findet ausschließlich über *Teams* statt. Ausnahmen für den Gebrauch sozialer Netzwerke können Studienfahrten und Exkursionen sein, um eine schnellere Kommunikation zu erlauben. Voraussetzung dafür ist, dass die Telefonnummern im Anschluss wieder gelöscht werden.
- Medien und Äußerungen mit menschenfeindlichen, gewaltverherrlichenden, diskriminierenden oder pornographischen Inhalten sind verboten und werden bei Feststellung von der Schule überprüft und ggf. zur Anzeige gebracht.

3.5 Beachtung der Intimsphäre

Verhaltenskodex:

Der Schutz der Intimsphäre ist ein hohes Gut, das es zu wahren gilt. Daher sollen gut einsehbare Wohlfühl- und Rückzugsorte für alle Jahrgangsstufen eingerichtet werden.

Die Toiletten sind als ein sensibler Rückzugsort besonders schützenswert.

Verhaltensregeln:

- Schüler*innen wird der notwendige Raum gegeben, um persönliche Angelegenheiten ohne Einwirken der Lehrkraft zu regeln.
- Schüler*innen und Mitarbeitende achten auf angemessene Kleidung.
- Schüler*innen werden dafür sensibilisiert und darin geschult, Grenzüberschreitungen klar zu verbalisieren.
- Schüler*innen halten sich in den Schultoiletten nur für notwendige Toilettengänge auf und respektieren die gegenseitige Privatsphäre.
- Lehrer*innen achten konsequent auf Einhaltung der Regeln und kontrollieren, falls notwendig, die Toilettenräume nach deutlicher Ankündigung.

3.6 Verhalten im Sport, auf Exkursionen und Studienfahrten

Verhaltenskodex:

Sport, Exkursionen und Klassen-/Studienfahrten mit Übernachtung stellen besondere Herausforderungen dar. Den Verantwortlichen muss die damit verbundene Verantwortung bewusst sein.

Verhaltensregeln:

- Bei Studienfahrten und Klassenfahrten mit Übernachtung sollen in der Regel Begleitpersonen unterschiedlicher Geschlechter teilnehmen.
- Schüler*innen und Begleitpersonen übernachten in getrennten Räumen.
- Die persönlichen Grenzen aller Beteiligten sollen bei der Belegung und Nutzung der Zimmer beachtet werden.
- Die Fahrtbegleiter*innen machen sich im Vorfeld ansonsten unmittelbar nach der Ankunft mit den Begebenheiten vor Ort vertraut und eruieren mögliche Problemfelder (z. B. schlecht einsehbare Bereiche).
- Umkleidesituationen im Sportunterricht sind besonders zu schützen. Die Umkleidekabine darf von Lehrpersonen nur in Notfällen und fünf Minuten nach Unterrichtsende betreten werden. In diesem Fall muss deutlich angeklopft oder eine Reaktion abgewartet werden. Es ist durch räumliche Vorgaben unbedingt dafür Sorge zu tragen, dass Personen beim Umkleiden nicht beobachtet werden können.
- Im Sportunterricht sollen Berührungen bei Hilfestellungen angekündigt werden. Berührungen an intimen Stellen müssen vermieden werden. Der Sicherheitserlass sagt: „Bei der Einführung oder Anwendung von Helfergriffen [im Sportunterricht] ist darauf zu achten, dass Helfer und Turnende eindeutige Situationen herstellen. z.B. durch Verständigung über den Übungsteil.“ Genauere Leitfäden hierzu werden von der Fachschaft Sport erstellt bzw. überarbeitet und den im Fach unterrichtenden Kolleg*innen zur Verfügung gestellt.
- Für Klassenfahrten, Studienfahrten und Exkursionen sind die Verhaltensregeln für alle Beteiligten klarzustellen, die insbesondere den Schutz vor Übergriffen oder unangemessenem Verhalten gewährleisten. Leitfäden hierzu werden ggf. noch von einem Arbeitskreis erstellt.
- Alle Begleitpersonen auf Klassenfahrten sind für die Einhaltung dieser Regeln verantwortlich und haben in Verdachtsfällen umgehend Maßnahmen zu ergreifen.

3.7 Disziplinarmaßnahmen

Verhaltenskodex:

Im Schulalltag werden immer wieder kleinere oder größere Disziplinarmaßnahmen ergriffen. Diese reichen von der einfachen Ermahnung bis hin zu Disziplinarkonferenzen. Sowohl die Ansprache als auch die pädagogische Maßnahme sollen dabei gut durchdacht sein. Sie sollen maßvoll, konsequent und für die Bestraften transparent und nachvollziehbar sein. Auf erniedrigende Sprache und Strafen sowie Bloßstellungen ist zu verzichten. Wo situativ gefordert, wird flankierend eine psychologische Begleitung angeboten. Das Ziel ist die Wiederherstellung regelkonformen Verhaltens, nicht die Demütigung der disziplinierten Person.

4 Hilfsangebote am Stadtgymnasium

Die Schüler*innen sowie alle Mitarbeitenden arbeiten nicht nur in einem geschützten Raum, sondern haben auch das Recht, in der Schule Schutz und Hilfe zu suchen und zu finden. Das bedeutet, dass die Schule Angebote schaffen muss, so dass Grenzüberschreitungen, Übergriffe oder gar Straftaten angesprochen werden können. Bei den erlebten Grenzüberschreitungen kann es sich um schulinterne Probleme handeln. Es kann aber auch sein, dass die Schutzbefohlenen außerhalb der Schule Opfer von Grenzverletzungen wurden.

Grundsätzlich ist jeder Erwachsene ansprechbar und zur Hilfeleistung verpflichtet. Nichtsdestotrotz haben wir am Stadtgymnasium Strukturen, die den Hilfesuchenden direkt eine kompetente Hilfe ermöglichen.

4.1 Klassenlehrer*in

Neben den vielen Fachlehrer*innen, die die Schüler*innen ab der 5. Klasse unterrichten, hat der Klassenlehrer bzw. die Klassenlehrerin in den Jahrgangsstufen 5 bis 10 eine besondere Stellung. Er bzw. sie baut vom ersten Unterrichtstag eine vertrauensvolle Beziehung zur Klasse auf. Das geht, weil er/sie in der Regel viele Stunden in der Klasse unterrichtet (meistens ein Hauptfach und eine Ergänzungsstunde, manchmal sogar zwei Fächer und eine Ergänzungsstunde). Daher ist es nur natürlich, dass sich die Schüler*innen (oder auch ihre Eltern) bei Problemen als erstes an die Klassenleitung wenden. Diese kann das Problem einschätzen, bewerten und weitere Maßnahmen einleiten.

In der Sekundarstufe II ist der Klassenverband aufgelöst. Die Schüler*innen haben nur noch Fachunterricht. Hier können je nach Vertrauensbasis die Tutoren*innen, die Leistungskurslehrer*innen und die Stufenleitung als erste Ansprechpartner*innen fungieren.

4.2 Beratungslehrer*innen

Das Stadtgymnasium verfügt über ein Team von Beratungslehrer*innen und einen Schulseelsorger. Diese Lehrkräfte sind besonders geschult, können in Gesprächen Probleme behandeln und können auch Hilfsangebote von außerschulischen Partnern vermitteln. Sie stehen natürlich nicht nur den Schüler*innen, sondern auch den Eltern und dem Kollegium für Fragen zur Verfügung. Das Beratungsteam unterliegt der Schweigepflicht. Wer dem Beratungsteam angehört und wann und wie man ein Teammitglied erreichen kann, kann man den Aushängen (schwarzes Brett und Klassenräume) entnehmen.

4.3 Sozialarbeiterin

Neben dem Beratungslehrer*innen-Team hat das Stadtgymnasium auch eine festangestellte Sozialarbeiterin im Haus. Durch ihre Ausbildung und Erfahrung findet man hier zu allen Problemen kompetente Hilfe. Insbesondere hat sie Zeit, sich mit den Problemen intensiv auseinanderzusetzen. Sie ist den gesamten Vormittag über in ihrem Raum A116 erreichbar. Genau wie die Beratungslehrer*innen kann sie bei schwerwiegenden Problemen auch außerschulische Hilfe vermitteln. Sie ist ebenfalls eine Stütze für das Kollegium, wenn Hilfe gebraucht wird. Auch die Schulsozialarbeiterin unterliegt der Schweigepflicht.

4.4 Schulleitung

In letzter Instanz ist die Schulleitung für die Geschehnisse am Stadtgymnasium verantwortlich. Sie wird immer dann angesprochen, wenn die Vorkommnisse den Schulfrieden stören. Die Schulleitung kann eine Hilfe sein bei der Entscheidung, das Jugendamt oder andere Institutionen einzuschalten. Insbesondere bei (dem Verdacht auf) sexualisierter Gewalt durch Kolleg*innen muss die Schulleitung einbezogen werden.

Je nach Sachlage wird sich die Schulleitung mit den vorhergenannten Institutionen oder der Bezirksregierung absprechen, um das Problem auf die beste Art und Weise zu lösen. Die Schulleitung entscheidet, ob eine Meldung beim Jugendamt gemacht werden muss, ob die Bezirksregierung oder die Polizei eingeschaltet werden muss. Der Notfallordner ist dabei eine weitere Unterstützung.

4.5 Außerschulische Ansprechpartner*innen

Natürlich kann sich jeder Schüler/jede Schülerin, die Eltern oder die Lehrkräfte auch direkt an außerschulische Organisationen wenden. Anlaufstellen können das Jugendamt (Gefährdungsmeldungssofortdienst/GSD), der Schulpsychologische Dienst der Stadt Köln, der Kinderschutzbund, die Opferschutzstelle der Polizei, der Verein Zartbitter e.V. u.a.m. sein. Diese können sowohl Opfer als auch vom Opfer oder Zeugen*innen angesprochene Erwachsene (Eltern, Lehrkräfte, sonstiges Personal) kompetent beraten, da sie i.d.R. eine *insoweit erfahrene Fachkraft (InsoFa)* haben, die für solche Fälle geschult ist.

Beim Vorliegen einer Straftat ist in jedem Fall die Polizei einzuschalten. Diese kann aber nicht beraten, sondern muss ermitteln, so dass im Vorfeld genau abgewägt werden muss, ob es sich hier um eine Straftat handelt. Die vorherige Einbeziehung einer *InsoFa* ist in solchen Fällen oftmals hilfreich.

5 Handlungsschritte bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt

Es ist wichtig zu wissen, wie man damit umgeht, wenn man von einem Verdacht oder Vorfall erfährt. Dieses Kapitel soll einerseits Handlungsschritte darstellen und andererseits auch Tipps für ein Beratungsgespräch aufzeigen. Die Ausführungen stützen sich im Wesentlichen auf die Empfehlungen der Stadt Köln².

5.1 Wahrnehmen und Dokumentieren

Die Vermutung sexueller Übergriffe/eines sexuellen Missbrauchs kann aus sehr unterschiedlichen Beobachtungen oder Hinweisen resultieren. Mögliche Anhaltspunkte können sein:

- verbale Hinweise von betroffenen Kindern/Jugendlichen bzw. deren Freund*innen,
- körperliche Auffälligkeiten (z.B. Knutschflecken, Hautveränderungen an den Innenseiten der Oberschenkel, parallele Griffmarken, Bissringe am Hals, an der Brust, im Genitalbereich)³,
- Verhaltensweisen/-auffälligkeiten von Kindern und Jugendlichen (z.B. auffälliges Spielverhalten, Ängste, Vermeidungsverhalten, Konzentrationsstörungen, Entwicklungsdefizite/-rückschritte, altersinadäquates Verhalten, Stimmungsschwankungen, Verlust der Impulskontrolle, Freudlosigkeit), sozialer Rückzug, Schulabsentismus (Fernbleiben der Schule),
- (sexuell) grenzverletzendes Verhalten von Kindern/Jugendlichen,
- unangemessenes oder (sexuell) übergriffiges Verhalten (z.B. Bloßstellung, inadäquate Geschenke, sexistisches Verhalten) von Erwachsenen oder Jugendlichen,
- Informationen/Hinweise/Verhaltensweisen von Familienangehörigen oder anderen Bezugspersonen des Kindes/Jugendlichen,
- Hinweise von Müttern und Vätern anderer Kinder/Jugendlicher,
- objektive/sachliche Hinweise (z.B. pornographisches Bildmaterial oder Postings im Netz).

Im Umgang mit der Vermutung ist es wichtig, dass die pädagogischen Fachkräfte die Informationen/Hinweise und eigene Beobachtungen zeitnah unter Angabe des Beobachtungsdatums sachlich dokumentieren (vgl. Enders u.a. 2023: 13).

Es empfiehlt sich, die einzelnen Beobachtungen nicht als „perfekten Bericht“, sondern in Form einer Spiegelstrichdokumentation festzuhalten. Dies kann auch im Anschluss an ein Gespräch erfolgen (Gedächtnisprotokoll). Dabei sind v.a. die W-Fragen (Wer? Was? Wann? Wo? Wie?), aber auch die Aussagen, Reaktionen und Verhaltensweisen des Kindes/Jugendlichen zu dokumentieren:

- Was hat das Kind/der Jugendliche verbal oder nonverbal geäußert? In welcher Situation? Wie wirkte das Kind/der Jugendliche dabei auf mich?
- Wie habe ich auf die Aussagen/das Verhalten des Kindes/Jugendlichen reagiert?
- Verhält sich das Kind/der Jugendliche durchgängig auffällig oder nur in besonderen Situationen?
- Hat sich das Verhalten des Kindes/Jugendlichen in der letzten Zeit verändert?

² Enders/Hoffmann/Schmitz-Rashid/Wieczorek: *Arbeitshilfe für pädagogische Fachkräfte. Umgang mit der Vermutung sexueller Übergriffe oder eines sexuellen Missbrauchs*, Köln 2023.

³ Als Lehrer*in wird man einige der genannten Bereiche nicht einsehen können. Aber die Aufzählung ist wichtig, um mögliche Anzeichen zu kennen, die von dem Opfer oder anderen Personen genannt werden können.

- Wie reagieren die anderen Kinder/Jugendlichen auf die Situation/das Kind/den Jugendlichen?
- Mit wem hat das Kind/der Jugendliche Kontakt? Wann?
- Wie ist die Vermutung entstanden?
- Wer hat mir was in welcher Form mitgeteilt?
- Gibt es objektivierbare Hinweise (z.B. unangemessene Geschenke, Briefe, Mails, Postings im Netz, pornographisches Bildmaterial⁴)?
- Hat das Kind/der Jugendliche/die Familie besondere Belastungen zu bewältigen?
- Welche Ressourcen hat das Kind/der Jugendliche/die Familie?

Wichtig ist, dass Beobachtungen fortlaufend dokumentiert werde (vgl. Enders u.a. 2023: 14).

5.2 Tipps zur Gesprächsführung

Neben den Beobachtungen kann es vorkommen, dass sich das Opfer oder ein Freund bzw. eine Freundin mit der Vermutung eines sexuellen Übergriffs an Sie wendet oder dass Sie aufgrund von Auffälligkeiten und Beobachtungen das Gespräch mit dem möglichen Opfer suchen. Dann sind folgende Aspekte und Verhaltensregeln nach Ursula Enders (Enders u.a. 2023: 22) zu beachten:

- Reagieren Sie möglichst unaufgeregt! Allzu heftige Reaktionen belasten Betroffene und lassen sie meist erneut verstummen.
- Loben Sie das Kind/den Jugendlichen dafür, dass sie/er den Mut hat, sich anderen anzuvertrauen bzw. sich Hilfe zu holen.
- Stellen Sie ruhig ausschließlich offene Fragen (z.B. Erzähl mal, was passiert ist.).
- Geben Sie keine Details und fragen Sie nicht nach Details.
Bohrende Fragen nach Einzelheiten überfordern betroffene Kinder/Jugendliche und suggerieren oftmals falsche Angaben zu Handlungen. Zudem ist es nicht Ihre Aufgabe, Fakten abzuklären.
- Für die Verarbeitung von sexuellen Gewalterfahrungen ist es nicht notwendig, dass Kinder und Jugendliche die belastenden Erlebnisse aussprechen. Für die Vermeidung von Langzeitfolgen ist es von entscheidender Bedeutung, dass in der Phase der Aufdeckung ihre Vertrauenspersonen ruhig reagieren, sie geschützt werden und sich in ihrer Not verstanden fühlen.
- Akzeptieren Sie es, wenn das Kind/der Jugendliche nicht (weiter-)sprechen will.
- Stellen Sie die Aussagen des Kindes/Jugendlichen nicht in Frage, auch wenn diese unlogisch erscheinen.
- Diskutieren Sie nicht mit dem Kind darüber, ob das Kind/der Jugendliche etwas falsch gemacht oder gegen ein Verbot verstoßen hat. Die Verantwortung für einen sexuellen Übergriff trägt niemals das Opfer.
- Vermeiden Sie Forderungen nach drastischen Strafen oder die Ankündigung von gewalttätigen Handlungen gegen den Täter/die Täterin, sonst können sich betroffene Kinder und Jugendliche Ihnen meist nicht (weiter) anvertrauen. Die Mehrzahl der betroffenen Kinder und Jugendlichen möchte sich nicht verantwortlich fühlen, dass der Täter/die Täterin ins Gefängnis kommt. Auch haben Opfer oftmals Sorge, dass Vertrauenspersonen ins Gefängnis kommen, wenn diese z.B. Ankündigungen, den Täter/die Täterin zusammenzuschlagen, wahrnehmen.

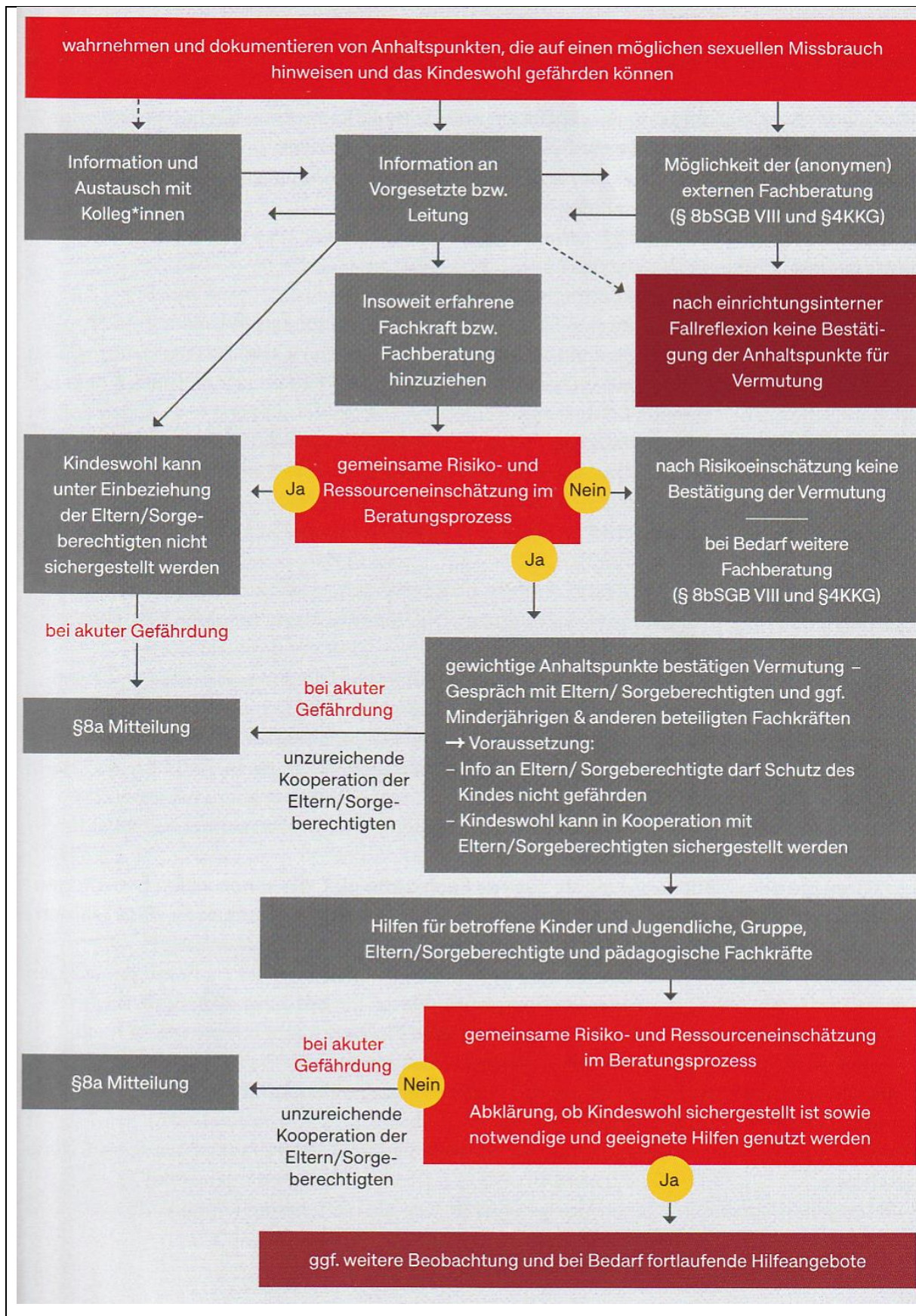
⁴ Achtung! Nie, unter keinen Umständen, Briefe, Mails oder gar (pornographisches) Bildmaterial geben oder schicken lassen. Man macht sich strafbar. Die Beweise sollten vom Opfer selbst gesichert werden.

- Erklären Sie dem Kind/Jugendlichen, dass es Fachkräfte gibt, die schon vielen Betroffenen geholfen haben. Sagen Sie dem Kind/Jugendlichen zu, dass Sie sich (anonym) erkundigen, welches Hilfsangebot es in der Nähe gibt.
- Wenn die Aussagen des Kindes Sie zu sehr aufwühlen, so dass Sie nicht mehr mit der nötigen Ruhe und Sachlichkeit reagieren können, unterbrechen Sie bitte das Gespräch. Sagen Sie dem Kind/Jugendlichen, dass Sie zunächst einmal eine kleine Pause brauchen, um in Ruhe nachzudenken, wie Sie oder andere helfen können. Teilen Sie dem Kind/Jugendlichen mit, dass Sie das Gespräch zeitnah fortführen werden – z.B. in einer halben Stunde, am nächsten Tag o.ä. Halten Sie diese Zusage unbedingt ein.
- Nutzen Sie die Zwischenzeit, um sich fachliche Unterstützung zu holen.
- Versprechen Sie dem Kind/Jugendlichen nichts, was Sie nicht halten können.

5.3 Information und Austausch

Haben Sie Beobachtungen zu einem sexuellen Übergriff gemacht oder haben Sie in einem Gespräch davon erfahren, so brauchen Sie Unterstützung, um einerseits den Verdacht zu erhärten und andererseits dem Opfer kompetente Hilfe zukommen zu lassen. Jede*r erlebt im Moment der Erkenntnis eine Überforderung; das ist ganz normal. Da aber das Wegsehen und Ignorieren oder das Delegieren keine Optionen sind, müssen Sie handeln.

Zur Erhärtung von Beobachtungen ist sicherlich der Austausch unter den unterrichtenden Fachkolleg*innen hilfreich. Spätestens wenn sich der Verdacht erhärtet, sollten die Sozialarbeiterin und die Schulleitung eingebunden werden. Diese müssen dann entscheiden, welche Ressourcen das Opfer braucht, ob z.B. die Eltern eingebunden werden können oder nicht. Je nachdem ist es sinnvoll, eine *insoweit erfahren Fachkraft (InsoFa)* eines außerschulischen Trägers hinzuzuziehen. Bei akuter Gefährdung ist das Jugendamt (GSD) einzuschalten. In erster Linie geht es immer zunächst darum, das Kindeswohl zu sichern. Die Strafverfolgung ist erstmal zweitrangig. Auch hier ist die Dokumentation der Handlungsschritte notwendig; auch zum eigenen Schutz (Unterlassung von Hilfeleistung). Das folgende Flussdiagramm der Stadt Köln zeigt die einzelnen Handlungsschritte:



(Enders u.a. 2023: 21)

5.4 Das Gespräch mit den Erziehungsberechtigten

Bei Kindern bzw. minderjährigen Jugendlichen müssen die Erziehungsberechtigten eingebunden werden. Dazu muss zunächst geklärt werden, inwieweit die Erziehungsberechtigten Teil des Problems sind (Kindeswohlgefährdung) oder Teil der Lösung sein können (Ressourcen). Ein solches Gespräch mit den Eltern/Erziehungsberechtigten muss also vorbereitet werden und am besten von zwei Fachkräften durchgeführt werden. Dabei ist neben den schon genannten Punkten im Vorfeld zu klären (Enders u.a. 2023: 18):

- Mit wem wird das Gespräch geführt? Mit beiden Eltern (Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten)?
- Ist der räumliche Schutz des Kindes/Jugendlichen nach Offenlegung der Vermutung gegenüber den Erziehungsberechtigten gesichert bzw. wie könnte dieser gesichert werden?
- Welche konkreten Inhalte sollen/können mit den Erziehungsberechtigten besprochen werden?
- Was wird von den Erziehungsberechtigten im Sinne des Kinderschutzes erwartet?
- Was muss zur Sicherung des Kindeswohls gewährleistet werden?
- Welche Unterstützungsangebote können der Mutter, dem Vater (den Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten), dem Kind/Jugendlichen und den Geschwistern angeboten werden?
- Was ist das Ziel des Gesprächs?
- Wer übernimmt die Gesprächsführung?

Bei dem Gespräch mit einem oder allen Erziehungsberechtigten sollte das betroffene Kind bzw. der Jugendliche oder dessen Geschwister auf keinen Fall im Raum anwesend sein. Das Gespräch sollte in einem geschützten Raum möglichst persönlich und nicht telefonisch geführt werden. In jedem Fall muss über eine mögliche Unterstützung/Hilfe zur Abwendung einer (weitergehenden) Gefährdung gesprochen werden und auf die Inanspruchnahme von Hilfe hingewirkt werden.

Kann das Kindeswohl unter Einbezug der Erziehungsberechtigten nicht sichergestellt werden und sind die Möglichkeiten zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung erschöpft, muss das Jugendamt (GSD) in Form einer 8a-Meldung hinzugezogen werden.

5.5 Hilfe für Betroffene und Maßnahmen nach den Vorkommnissen

Betroffene Kinder bzw. Jugendliche sowie ihre Familien haben ein Recht auf zeitnahe und angemessene Hilfen. Ebenso brauchen Freundinnen und Freunde, denen betroffene Mädchen und Jungen sich anvertraut haben, entlastende Hilfsangebote. Das Stadtgymnasium unterstützt diese Personen durch Vermittlung an entsprechende Stellen (Beratungsstellen, Jugendamt, Schulpsychologischer Dienst etc.) sowie durch behutsames Wiedereingliedern in den Unterrichtsalltag.

Sexuelle Übergriffe und/oder Missbrauchserfahrungen führen auch im (unbeteiligten) Umfeld zu Störungen des Alltags. Hier ist es wichtig, die Sorgen und Ängste der Schüler*innen sowie Eltern aufzugreifen und ernst zu nehmen. Unter Beachtung der Schweigepflicht kann hier ein Elternabend hilfreich sein (s. a. Notfallordner), das Geschehene einzuordnen, Ängste zu nehmen und das Positive, nämlich das Aufdecken und die adäquate Hilfe für das Opfer, herauszustellen, um gestärkt aus der negativen Erfahrung herauszugehen. Hier ist es im Vorfeld wichtig, die Zuständigkeiten zu klären und die Aufgaben zu verteilen.

6 Vorgehen, wenn Täter*innen aus der Schule kommen

Im vorangegangenen Kapitel wurden die Handlungsschritte beschrieben, um einen Verdacht aufzuklären und das (kindliche) Opfer zu schützen. In diesem Kapitel soll es darum gehen, wie man mit (potenziellen) Täter*innen aus der Schule umgehen muss. Dabei ist zu unterscheiden, ob es sich bei den Täter*innen um Schüler*innen oder um Lehrkräfte bzw. andere an der Schule tätige Erwachsene handelt.

6.1 Lehrkräfte bzw. an der Schule tätiges Personal als Täter*innen

Wenn Lehrkräfte in den Verdacht kommen, dass sie sexualisierte Grenzverletzungen oder gar Übergriffe begangen haben, so kommt zu dem notwendigen Schutz des bzw. der Opfers auch die psychologisch schwierige Komponente, dass es sich bei dem Täter/der Täterin um eine mehr oder weniger vertraute Person aus dem Arbeitsumfeld handelt. Es werden Abwehrmechanismen in Gang gesetzt wie „das muss ein Irrtum sein“, „dafür muss es eine logische Erklärung geben“, „da wurde etwas falsch verstanden“ oder „das kann ich nicht glauben“. Instinktiv möchten Kolleg*innen, die von der möglichen Grenzverletzung oder dem Missbrauch erfahren, den Täter bzw. die Täterin schützen und fragen sich, ob ein Weiterverfolgen des Verdachts nicht auch dem Täter/der Täterin schadet. Diese Gefahr meidet das geschulte Personal, indem es sich vor Augen führt, wie schwer es einem kindlichen Opfer fällt, eine Lehrkraft zu beschuldigen.

Was macht es für Schüler*innen so besonders schwer, wenn Lehrende sexualisierte Gewalt ausüben?

- Machtverhältnis: Lehrer*innen sind immer in einer Machtposition gegenüber Schüler*innen. Sie beurteilen die Schüler*innen und deren Leistungen und können den täglichen Schulaufenthalt zur Qual machen.
- Mangelnder Rückhalt durch die Eltern: Eltern erleben einerseits häufig, dass Kinder über die Schule oder einzelne Lehrer*innen klagen, andererseits bewerten sie den Schulerfolg meist sehr hoch und wollen oft keinen „Wirbel“ riskieren.
- Fehlende Unterstützung in der Klasse: In der Regel spalten Täter*innen bewusst einzelne betroffene Schüler*innen vom Rest der Klasse ab, z.B. durch Bevorzugung oder Schikane. Klassenweite Solidarität gibt es deshalb selten.
- Ambivalenzen: Sexuelles Interesse und Annäherung einer Lehrperson muss nicht automatisch Widerwillen bei Schüler*innen auslösen, sondern ist vielleicht auch spannend, bestätigend, trifft vielleicht sogar auf eine Schwärmerei seitens der Schüler*innen für die Lehrperson. Pubertäre Fantasien gehören zur Entwicklung und dürfen sein. Die Verantwortung zur Einhaltung der Grenze liegt bei den Erwachsenen. Allerdings macht es diese mögliche Ambivalenz für betroffene Schüler*innen noch schwerer, das Erlebte richtig einzuordnen, nämlich als Gewalt, und davon zu erzählen.
- Sexualisierte Gewalt als Tabu: Selten ist in der Schule sexualisierte Gewalt ein Thema. Das vermittelt zwischen den Zeilen, dass darüber auch nicht gesprochen werden darf.⁵

⁵ vgl. Münder/Kavemann 2010, S. 11f

Gründe für das Nicht-Wahrnehmen-Können von Missbrauch durch Kolleg*innen können sein:

- Gefühl der Verbundenheit, „Eine*r von uns“,
- Es gibt ein Vertrauensverhältnis zu dem Menschen unter Verdacht,
- Unzureichendes Wissen über Strategien und Dynamiken bei sexuellem Missbrauch,
- Scheu, Fehlverhalten zu benennen aus Sorge vor eigenen Unzulänglichkeiten,
- Angst, einen Generalverdacht auszulösen,
- Angst vor Konsequenzen, die auch die eigenen Rechte beschneiden würden,
- Angst, eine falsche Beschuldigung/ eine Verleumdung auszusprechen,
- Sorge um den Ruf der Einrichtung,
- Sorge vor Konsequenzen und Konflikten nach der Aufdeckung,
- Furcht vor Übersensibilisierung⁶.

Sollte man als Lehrkraft also Grenzüberschreitungen oder gar Übergriffe beobachten oder davon erfahren, so ist es wichtig, dass man sich von der Verbundenheit zur Lehrkraft löst und die Beobachtungen und Hinweise objektiv betrachtet und einordnet.

Wie in Kapitel 2 schon angedeutet, wäre eine mögliche erste Frage nach der Schwere des beobachteten oder beklagten Vergehens. Handelt es sich um eine einmalige Grenzüberschreitung, so wird ein kollegiales Gespräch sicherlich helfen, diese Grenzüberschreitung offenzulegen und Einsicht bei dem Täter / der Täterin zu erzeugen. Sollte man sich nicht in der Lage sehen, dieses kollegiale Gespräch zu führen, so kann man sich natürlich an die Schulleitung wenden.

Zur Einordnung von grenzverletzendem Verhalten können folgende Fragen hilfreich sein:

- Gibt es eine nachvollziehbare oder fachlich begründbare Erklärung für das irritierende Verhalten?
- Wird das Verhalten bestritten oder eingeräumt?
- Teilt man eine gemeinsame Bewertung der Problematik des Verhaltens?
- Gibt es Bagatellisierungs- oder absichtliche Übertreibungstendenzen?
- Ist das problematische Verhalten erstmalig oder reiht es sich in eine Kette von Irritationen ein?
- Was kann getan werden, damit das problematische Verhalten nicht wieder auftritt?
- Wer kann helfen zu beobachten, dass solche Grenzverletzungen nicht wieder auftreten?
- Sind Entschuldigungen erforderlich?
- Müssen Kompetenzen eingeschränkt werden?
- Sind bestimmte Arbeitsbereiche bis zur weiteren Klärung auszuschließen?⁷

⁶ vgl. Enders 2012, S. 85

⁷ vgl. Fegert 2018, S. 153

Sollte es sich um ein wiederkehrendes Muster handeln oder die Grenzverletzung besonders schwerwiegend, langanhaltend und nicht behebbar sein, so handelt es sich um übergriffiges Verhalten (vgl. a. Kapitel 2). Hier sollte in jedem Fall die Schulleitung eingeschaltet werden. Jetzt kommen neben den Handlungsschritten zum Schutz der Zeug*innen und Opfer (Kapitel 5) auch beamtenrechtliche und/oder strafrechtliche Schritte dazu. Eine Handlungsfolge könnte sein:

- Schulleitung informieren, die (evtl.) die Schulaufsicht informiert.
- Abgabe des gesamten Vorgangs an die Schulleitung bzw. Schulaufsicht durch Vorlage eines Berichts und der Dokumentation der Ereignisse.
- Klärung der dienstrechtlichen Schritte durch die Dienstaufsicht (Dezernat 47 der Bezirksregierung bzw. Personalamt der Kommune bei Verdacht gegen Sozialarbeiter*in, Hausmeister, Reinigungspersonal).

Es ist wichtig, dass der Kreis der Personen, die sich mit dem Vorfall beschäftigen, möglichst klein gehalten wird. Dadurch verhindert man Gerede und falsche Beweise („Jetzt, wo du es erzählst, ich hatte immer schon ein komisches Gefühl ...“). Außerdem ist die Aufarbeitung des Vorfalls nach der Klärung einfacher. So gelingt eine Rehabilitation eines Mitarbeiters /einer Mitarbeiterin nach zweifelsfreiem Ausräumen des Verdachts besser, wenn im Grunde nur die Vorgesetzten (sprich Schulleitung) involviert waren.

6.2 Schüler*innen als Täter*innen

Wenn Schüler*innen im Verdacht stehen, Grenzen verletzt zu haben oder gar sexuell übergriffig geworden zu sein, so muss ebenfalls sehr sensibel mit dem Verdacht umgegangen werden, weil dann auch die Täter*innen aus dem Kreis der Schutzbefohlenen kommen. Hier sind einige Aspekte zu bedenken.

Zum einen sind Grenzverletzungen bei Heranwachsenden durchaus Teil ihrer Entwicklung. Der Körper der Schüler*innen verändert sich, die eigene Sexualität ändert sich. Daher benutzen Kinder in diesem Alter durchaus häufiger sexualisierte Sprache als das bei Erwachsenen der Fall ist, oder sie wollen die Veränderungen sehen oder gar anfassen („Doktorspiele“). Außerdem besteht eine große Unsicherheit, wie man mit den neuen Gefühlen umgeht und sich anderen Personen nähert, so dass es auch aus Unbedarftheit zu Grenzverletzungen und Übergriffen kommen kann. Diese Grenzverletzungen sind trotzdem anzusprechen, aber nicht vorschnell zu kriminalisieren. Gleichzeitig ist nicht jede Grenzverletzung oder jeder Übergriff zu bagatellisieren. Die folgenden Handlungsschritte können helfen, die Situation zu klären.

Was tun bei verbalen oder körperlich-sexuellen Grenzverletzungen zwischen Minderjährigen (in der Schule, in der Gruppe ...).⁸

- a) Situation klären:
- Grenzverletzung sofort unterbinden,
 - Stellung beziehen gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten, sich dabei konkret auf die vorliegende Situation beziehen,
 - Vorfall und weiteres Vorgehen im Klassenteam besprechen,
 - ggf. Einbeziehung der Sozialarbeiterin und /oder der Schulleitung.

⁸ s. Informationen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen, in: Prävention im Bistum Aachen, Auflage 2019.

- b) Mit der Gruppe/ den Beteiligten:
- Umgangsregeln überprüfen und weiterentwickeln,
 - Ggf. Elterngespräche anbieten,
 - Überprüfung der schulinternen Präventionsmaßnahmen.
- c) Bei erheblichen Grenzverletzungen:
- Einbeziehung der Schulleitung,
 - Ggf. Trennung von betroffenem Kind/ Jugendlichen und übergriffigen Beteiligten,
 - Eltern/ Erziehungsberechtigte mit einbeziehen,
 - Ggf. Beratungsangebote vermitteln.

7 Aufarbeitung eines Vorfalles

Ein wichtiger Punkt, der gerne übersehen wird, ist die Aufarbeitung des Vorfalles nach Abschluss. Ein Vorfall, je nachdem wie schwerwiegend er war, hat Wunden gerissen, Ängste geschürt, Fragen aufgeworfen. Damit die Schulgemeinschaft wieder Vertrauen fasst, muss der Vorfall aufgearbeitet werden (vgl. KMK 2023: 14). Dabei geht es nicht um die vordergründige Befriedigung von Neugier. Hier muss die Schulleitung zusammen mit anderen Gremien überlegen, auf welchem Wege diese Aufarbeitung stattfinden kann. Dazu kann es hilfreich sein, eine außerschulische Organisation mit ins Boot zu holen, die mehr Erfahrung hat und vor allem nicht involviert war und damit neutral und unparteiisch ist.

Dabei geht es sowohl um (datenschutzkonforme) Information auf Elternabenden oder Dienstbesprechungen. Hier geht es auch um psychotherapeutische Angebote. Es geht aber auch um präventive Maßnahmen, um ähnlich Vorfälle in der Zukunft zu verhindern.

Da die Aufarbeitung stark an den Vorfall gekoppelt ist, verzichten wir hier auf eine differenzierte weil zu komplexe Darstellung. Der Notfallordner aber auch die Beratungsstellen helfen die Aufarbeitung zu organisieren.

8 Prävention

Das beste Mittel gegen sexualisierte Gewalt ist eine aufgeklärte Schulgemeinschaft. Daher wollen wir uns in diesem Kapitel der Prävention widmen, die sexualisierte Gewalt am Stadtgymnasium verhindern soll.

8.1 Leitbild und Schulprogramm

Der Schutz von Schülerinnen und Schülern vor sexualisierter Gewalt ist im Leitbild der Schule und im Schulprogramm verankert. Es subsummiert sich unter den Leitbegriffen „Respekt“ und „Verantwortung“ unseres Leitbildes und erhält ein eigenes Kapitel im Schulprogramm unter dem Punkt Prävention.

Dadurch positioniert sich die Schule deutlich und sendet ein starkes Signal, dass sexualisierte Gewalt hier nicht toleriert wird. Diese klare Haltung soll potenzielle Täter und Täterinnen abschrecken und Schülerinnen, Schülern und Eltern Sicherheit vermitteln.

8.2 Personalverantwortung – die Schulleitung

Prävention und Intervention bei sexueller Gewalt ist Aufgabe der Schulleitung. Sie nutzt ihre Personalverantwortung schon bei Einstellungen entsprechend. Im Schulalltag sind eine klare Positionierung und deutliche Entscheidungen für den Kinderschutz gefragt.

Ein Schutzkonzept, das nicht von der Schulleitung getragen wird und sie nicht selbst in die Pflicht nimmt, kann bei den Mitarbeitenden schnell an Bedeutung verlieren.

Deshalb bekennt sich die Schulleitung zu den einzelnen Bausteinen und trägt dafür Sorge, dass sie gelebte Praxis werden, aber auch dass sie ihre eigenen im Schutzkonzept skizzierten Aufgaben im Schulalltag umsetzt.

Einstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern

Personalverantwortung bedeutet zum einen, die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses zu verlangen, soweit dazu eine rechtliche Befugnis besteht. Dies ist beispielsweise der Fall bei Ehrenamtlichen (z. B. Lesepatinnen oder -paten) oder Honorarkräften, über deren Mitarbeit die Schule selbst entscheidet.

Fachkräfte, die bei Jugendhilfeträgern angestellt sind (z.B. Schulbegleiter*innen, Erzieher*innen und Küchenpersonal der Übermittagsbetreuung), haben dort das erweiterte Führungszeugnis vorzulegen ([§ 72a Sozialgesetzbuch Achtes Buch – Kinder und Jugendhilfe \(SGB VIII\)](#)). Bei angestellten oder verbeamteten Lehrkräften liegt diese Befugnis außerhalb des Einflussbereichs der einzelnen Schule. Sie ist Aufgabe der Personalabteilung der Schulaufsicht.

Die Schulleitung des Stadtgymnasiums macht neue Kolleg*innen mit dem Anliegen der schulischen Prävention vertraut, stellt die entwickelten Instrumente vor und formuliert die Erwartung, dass das Schutzkonzept mitgetragen wird. Dies gilt auch für Kräfte, die in der Schule tätig, aber bei einem anderen Träger angestellt sind (z. B. Schulbegleiter*innen). Eine Selbstverpflichtungserklärung der Mitarbeitenden unterstreicht die Ernsthaftigkeit aller Beteiligten.⁹

Schulleitung und Kollegium

Die Schulleitung stellt die Aspekte ihrer Personalverantwortung hinsichtlich des Kinderschutzes dem Kollegium vor. Sie beteiligt das Kollegium, indem Erwartungen (und Befürchtungen) an die Leitungsrolle benannt werden.

Personalverantwortung schließt auch ein, Kolleg*innen anzusprechen und kritisch-konstruktiv zu begleiten, wenn ihnen ein Umgang mit Schüler*innen, der ihre Grenzen achtet, oder die Einhaltung der vereinbarten Inhalte zur Kultur der Achtsamkeit nicht gelingt. Wenn die Leitung sich in solchen Momenten zu sehr zurückhält, diesen Dialog im Sinne des Kinderschutzes zu führen, kann dies im Kollegium zu Frustration führen.

Beteiligung der Mitarbeiter*innen

⁹ Vorlage aus KMK 2023: 37.

Zur Entwicklung des Schutzkonzepts wurden neben der Schulleitung möglichst viele Akteure des schulischen Lebens einbezogen. Alle Kolleg*innen waren angesprochen, in dem Team zur Erstellung eines Schutzkonzeptes mitzuarbeiten. Das Team bildet sich letztlich aus dem Stellvertretenden Schulleiter Herrn Bilke, dem Ansprechpartner für schulische Krisen Herrn Tobias, der Schulsozialarbeiterin Frau Chaz und den Beratungslehrerinnen Frau Başar und Frau Mahlmann. Alle Mitarbeitenden des Teams haben sich (u.a. vom Schulpsychologischen Dienst der Stadt Köln) fortbilden lassen.

Auf zwei pädagogischen Tagen wurde das gesamte Kollegium an der Erstellung des Schutzkonzepts beteiligt, so dass wesentliche Ideen aus dem Schutzkonzept vom Kollegium stammen und so vom Kollegium getragen werden.

Es ist darüber hinaus wünschenswert, den Klassenlehrer*innen sowie pädagogischen Fachkräften im Jahrgang 5 eine Fortbildung im Bereich „Kindeswohlgefährdung“ anzubieten. Alle Kolleg*innen sind verpflichtet, die Fortbildung [Was ist los mit Jaron? \(was-ist-los-mit-jaron.de\)](http://was-ist-los-mit-jaron.de) zu machen, um ihre Handlungskompetenz zu stärken. Gerade der Fachbereich Sport bietet als besonders sensibler Bereich die Möglichkeit, in den Feldern Prävention und Intervention zu arbeiten. Daher ist es sinnvoll, dem Fachbereich Sport regelmäßig eine gesonderte Fortbildung zukommen zu lassen.

Der in Kapitel 3 beschriebene Verhaltenskodex gibt den Kolleg*innen in den vielfältigen pädagogischen Kontexten Handlungssicherheit.

Weitere schulinterne Module für das gesamte Personal müssen folgen, um die Mitarbeiter*innen im Thema „Kindeswohl/ sexualisierte Gewalt“ zu stärken. Je mehr Wissen vorhanden ist, desto mehr Handlungskompetenz im Sinne des Schutzkonzepts der Schule ergibt sich.

Den Kinderschutzbeauftragten der Schulen werden Angebote zur Supervision unterbreitet.

Des Weiteren ist es förderlich, den Mitarbeiter*innen die Möglichkeit zur kollegialen Fallberatung zu geben – dies gehört wiederum nicht nur in den Bereich Gesundheitsprophylaxe, sondern kommt auf direktem Wege den Einzelfällen auf Schülerinnen- und Schülerebene zugute.

Eltern sensibilisieren, einbinden und informieren

Eltern bzw. Erziehungsberechtigte sind in der Präventionsarbeit und der Entwicklung von Interventionsmaßnahmen bei sexualisierter Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen sowohl mitgestaltende Akteure als auch Adressat*innen. Es ist ihre Verantwortung, Kinder und Jugendliche vor sexualisierter Gewalt zu schützen, mit ihnen darüber zu sprechen und sie so zu sensibilisieren. Damit Eltern dieser Aufgabe nachkommen können, sind sie selbst auf Informationen über potenzielle Gefahren, vorbeugende Maßnahmen, präventive Erziehung, aber auch angemessenes und für Betroffene hilfreiches Verhalten im Ernstfall angewiesen. Um Kinder und Jugendliche in allen Lebensbereichen optimal schützen und ineinandergreifende Maßnahmen sicherstellen zu können, ist es wichtig, dass Beschäftigte in der Schule eng mit den Eltern der Kinder und Jugendlichen zusammenarbeiten.

In diesem Schutzkonzept sind Informationen zum Thema aber auch Unterstützungsangebote genannt (Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner in der Schule, Beratungsangebote und -stellen außerhalb der Schule).

Schülerinnen und Schüler

Schülerinnen und Schüler wurden im Rahmen der Risikoanalyse für das Schutzkonzept einbezogen. Dies beinhaltete eine Abfrage bezüglich ihres persönlichen Sicherheitsempfindens an der Schule. Im Rahmen der Prävention (z.B. bei der Anbindung des Konzepts an das Curriculum) werden ihr Wissen um Beratungsangebote und Angebote zur Schulung ihrer Handlungskompetenz erweitert. Der ständige Arbeitskreis sollte sie in die laufende Arbeit am Konzept einbeziehen.

8.3 Pädagogische Prävention

Pädagogische Prävention verfolgt zwei Ziele: Neben dem Schutz durch eine grundsätzlich präventive Erziehungshaltung im Schulalltag geht es auch um Schutz durch Wissen, nämlich Aufklärung über sexuellen Missbrauch. Es ist wichtig, dass Kinder bzw. Jugendliche altersangemessene Informationen darüber erhalten, um sich besser schützen zu können bzw. Hilfe zu bekommen. „Nur ein Kind, das weiß, was sexueller Missbrauch ist, kann übergriffiges Verhalten richtig einschätzen und sich entsprechend verhalten. Nur ein Jugendlicher, der über Täterstrategien in den digitalen Medien Bescheid weiß, hat die Chance, sie rechtzeitig zu bemerken“ (www.schule-gegen-sexuelle-gewalt.de). Auch beispielsweise die Information, dass Minderjährige in Not- und Konfliktlagen das Recht haben, sich ohne Wissen der Eltern vom Jugendamt beraten zu lassen (§ 8 Absatz 3 SGB VIII), eröffnet einen sonst womöglich verschlossenen Weg zu Hilfe (ebd.).

Präventive Haltung

Eine gelebte präventive Haltung im Schulalltag ist ein zentraler Aspekt von Prävention. Sie überschneidet sich mit anderen Aspekten von Prävention, etwa zum Thema Sucht oder Gewalt. Dazu gehört der grenzwahrende, respektvolle Umgang gegenüber Schülerinnen und Schülern, aber auch ein kritisch hinterfragender Umgang mit Geschlechterrollen. Ein selbstwertstärkendes, fehlerfreundliches Klima in einer Schule ist wichtig, mit dem eine Haltung unterstützt wird, in der Konflikte angesprochen und Schülerinnen und Schüler ermutigt und durch Kenntnis von Ansprechpartner*innen oder Beschwerdestellen in die Lage versetzt werden, Grenzverletzungen anzusprechen. Das Thema sexualisierte Gewalt selbst kann in verschiedenen Fächern angesprochen werden.

Sexualpädagogisches Konzept

Kinder profitieren von Angeboten zum Schutz vor sexueller Gewalt, wenn sie vorher eine ganzheitlich und positiv orientierte Sexualerziehung erfahren haben, die ihnen fachlich fundierte Informationen, Kompetenzen und Werte im Umgang mit Körper, Sexualität und Beziehungen vermittelt. Präventionsangebote sollten davon getrennt sein.

Mit der Trennung sexualpädagogischer Angebote von Aufklärung über sexualisierte Gewalt signalisiert die Schule, dass sexueller Missbrauch eine Form von Gewalt ist, nicht eine (negative) Form von Sexualität. Die folgende Auflistung von Unterrichtsthemen, die genutzt werden können, um über Sexualität und sexualisierte Gewalt zu sprechen, ist zunächst einmal beispielhaft und nicht vollständig. Die Fachschaften sind aufgerufen, diese Themen zu ergänzen.

Verankerung von Unterrichtsthemen in schulinterne Curricula

Jahrgang	Biologie
6	<p>Sexualerziehung</p> <p>Pubertät, Körperliche Veränderungen, Körperpflege, Geschlechtsorgane, Geschlechtsreife, Weiblicher Zyklus, Verhütung, Geschlechtsverkehr, Mein Körper gehört mir, Schwangerschaft/Geburt</p>
8	<p>Sexualerziehung</p> <p>Bau der Geschlechtsorgane, Weiblicher Zyklus und Hormone, Formen der Sexualität, Verhütung (ausführlich), Schwangerschaft AIDS/HIV, Mein Körper gehört mir</p>

Jahrgang	Wirtschaft/Politik (WiPo) und Sozialwissenschaften
5 +	<p>Zusammenleben in der Schule</p> <p>Lebensgestaltung und- formen</p>
7	<p>Identität und Rollen: Familie, Schule und Peergroup - Wandel von Lebensformen und -situationen: Familiäre und nicht-familiäre - Strukturen - Herausforderungen im Zusammenleben von Menschen auch mit unterschiedlichen kulturellen Hintergründen und Geschlechterrollen</p> <p>Digitale Medien und Identität</p> <p>Einfluss von Medien auf verschiedene Bereiche der Lebenswelt: Kommunikation, Meinungsbildung, Identitätsbildung – Nutzung digitaler und analoger Medien als Informations- und Kommunikationsmittel – rechtliche Grundlagen für die Mediennutzung in Schule und Privatem Umfeld - Hasskommentare</p>
10	<p>Arbeitswelt</p> <p>Wo bin ich stark? Unterschiedliche Norm- und Wertvorstellungen, Kriterien für eigene Lebens- und Berufsentscheidungen</p> <p>Männerjobs und Frauenberufe (unterschiedliche Berufsbilder und berufliche Anforderungsprofile im Hinblick auf geschlechtergerechte Einkommens- und Aufstiegsmöglichkeiten sowie das eigene Fähigkeits- und Interessensprofil)</p>
11	<p>Identitätsentwicklung bei Jugendlichen</p> <p>Sozialisationsinstanzen, individuelle Zukunftsentwürfe sowie deren Norm- und Wertgebundenheit, Identitätsmodell, soziologische Perspektiven im Alltag</p> <p>Wieviel Freiheit haben wir? Individuen und ihre Rollen</p> <p>Verhalten von Individuen in Gruppen; Rollenhandeln, Rollenmodelle und Rollenkonflikte; Strukturfunktionalismus und Handlungstheorie</p>

12	Sozialer Wandel
+	Sozialer Wandel und sozialstaatliches Handeln
13	Theorien und Modelle der sozialen Ungleichheit – wie lässt sich soziale Ungleichheit beschreiben und erklären? Erscheinungsformen und Auswirkungen sozialer Ungleichheit, Modelle und Theorien gesellschaftlicher Ungleichheit

Jahrgang	Literatur
9	Körpersprache Basiskompetenzen · Präsenzübungen · Gangarten · Raum- und Bühnenwege · Beobachtungsaufgaben · Spannung aufbauen · Raumübungen Vertrauensübungen · Entspannungsübungen · Auf der Bühne – vor der Bühne
9	Bewegungs-/Tanztheater · Wahrnehmung und Erleben eigener und anderer Bewegung in der Gruppe · Körperliche Selbsterfahrung innerhalb einer Gruppe

Jahrgang	Deutsch
8	Immer online, immer erreichbar? Soziale Netzwerke reflektiert betrachten – den eigenen Standpunkt argumentativ vertreten Starke Gefühle – Liebe, Rache, Eifersucht Eine Bewerbung schreiben
9	Fit und perfekt um jeden Preis? Körperkult und Rollenbilder erkennen – strittige Themen diskutieren und Erörtern

Jahrgang	Erziehungswissenschaften
Q1 / Q2	Gewalt und Aggression Kinder als Opfer / Kinder als Täter

Jahrgang	Geschichte
EF	Menschenrechte

Jahrgang	Religion
5	Ich und die Anderen Prinzipien des Teilens, der Rücksichtnahme und des Vertrauens als Voraussetzung gemeinschaftsstiftenden Verhaltens, das Gelingen menschlichen Lebens beim Einzelnen wie auch in der Gemeinschaft

Jahrgang	Sport

Ggf weitere Fächer

Prävention im Rahmen von Projekten/ Projektwochen

Jahrgang	Projekt
5	Teambuilding/gewaltfreies Lernen Mediencouts/Netiquette Mobbing (WiPo)
8	Cybermobbing (WiPo)
8	Sucht
Alle Jahrgänge	Projekttag „Gewalt gegen Frauen“: Toxische Männlichkeit, Cat Calling Woche der Vielfalt: „Was ist typisch männlich/weiblich?“

Prävention durch Beratungsangebote

Wie schon erwähnt bietet das Stadtgymnasium Köln-Porz vielfältige Beratungsangebote. Darüber werden die Schüler*innen und Kolleg*innen sensibilisiert. Zu nennen sind:

- Schulsozialarbeit
- Lerncoaching
- Mediencouts
- Streitschlichter*innen
- Beratungslehrer*innen
- SV-Lehrer*innen.

Zu beachten ist, dass die Beratungsangebote im Bewusstsein der Schüler*innen verankert sein sollten. Informationen zu den Angeboten werden auf Elternabenden, Elternsprechtagen und Aushängen in der Schule gegeben.

Prävention durch grundsätzlich respektvolle Grundhaltung

Respektvoller, achtsamer und wertschätzender Umgang in der Schule zwischen allen Beteiligten (Kolleg*innen, Schüler*innen, Erziehungsberechtigten, städtischen Angestellten u.a.) führt zu einer Minimierung der Gewalt und damit auch zu einem Klima, das sexualisierte Gewalt erschwert. Wie unser Leitbild und Schulprogramm formulieren, hat unsere Schule genau dieses Ziel, nämlich einen respektvollen und v.a. gewaltfreien Umgang.

8.4 Kenntnis der Täterstrategie

Teil einer guten Prävention ist es auch, die Täterstrategien zu kennen, um rechtzeitig eingreifen zu können. Das Problem ist leider, dass es nicht die eine Strategie gibt. Teilweise können widersprüchliche Verhaltensweisen auf einen Täter hindeuten. Die hier genannten Verhaltensauffälligkeiten (Aufzählung keinesfalls abschließend) können also allenfalls ein vager Hinweis sein, sind aber in keinem Fall ein Beweis:

- Streuen von Gerüchten, Verwirrung stiften, den Eindruck erwecken, einzelne Kolleg*innen würden bewusst Lügen verbreiten,
- Sich von der besten Seite zeigen: „Impression Management“,
- Sich unentbehrlich machen: Übernahme wichtiger, aber unbeliebter Arbeitsbereiche, Kümern um besonders „schwierige“ Kinder,
- Gutstellen mit der Leitung und/oder Übernahme einer Leitungsfunktion,
- Kritische Kolleg*innen bei der Leitung schlechtmachen, eventuell schon im Vorfeld des Mobbings bezichtigen,
- Seilschaften, Loyalitäten und Abhängigkeiten und Geheimnisse im Kollegium herstellen, z.B. durch Decken von Fehlern von Kolleg*innen,
- Verwischung professioneller und privater Grenzen,
- Flirten oder Affären mit Kolleg*innen oder Eltern,
- Echte oder erfundene Berichte über sexuelle Aktivitäten,
- Sexualisierung der Atmosphäre der Einrichtung durch wiederholte Anzüglichkeiten, Sprüche, Bilder,
- Unauffällig sein,
- Hinweise oder Kritik oft unter großer Empörung als Missverständnis und Fehldeutung auslegen und für alles andere Erklärungen finden, z.B., dass Männer hier immer zu Unrecht verdächtigt werden,

- Auftreten als „arme Menschen“, die im Kollegium schwach wirken, Mitleid erwecken und „keiner Fliege etwas zu Leide tun könnten“,
- Auftreten als „Dauerjugendliche“, die mit Kindern und Jugendlichen auf Augenhöhe umgehen und ganz in deren Welt versinken,
- Auftreten als besonders engagierte Kinderschützer*innen, die sich deutlich und auch ungefragt gegen sexuellen Missbrauch positionieren,
- Engagement bis in den privaten Bereich ausdehnen, „befreunden“ in sozialen Netzwerken oder über Messenger, Nachhilfe in der Freizeit oder ehrenamtliches Engagement in einem Kinder- und Jugendverein,
- Auftreten als fortschrittliche (Sexual-)Pädagog*innen, die “neue” Formen des Unterrichtens verteidigen,
- Bevorzugung einzelner Schüler*innen, Geschenke,
- Sachen unter Geheimhaltung erlauben, die eigentlich nicht erlaubt sind,
- Die “eigenen” Schüler*innen von anderen Bezugspersonen innerhalb und außerhalb der Schule isolieren,
- Grenzverletzungen im Alltag,
- Schaffen von uneindeutigen Situationen,
- Wiederholt scheinbar zufällige körperliche Berührungen von Schüler*innen,
- Verdunkeln oder Verschließen von Klassenräumen unter Vorwänden,
- Betreten von Umkleide-, Dusch- und WC-Räumen der Schüler*innen,

(vgl. u.a.: Enders 2012; Freund/Breidenstein 2006; Münder/Kavemann 2010)

9 Schluss

Das vorliegende Kinderschutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt stellt für das Stadtgymnasium Köln-Porz eine erste verbindliche Idee dar, wie wir dem möglichen Problem sexualisierter Gewalt in Schule und Familie begegnen können. In einem ersten Kapitel (Kap. 2) wurden die notwendigen Begriffe definiert. Danach wurde auf der Basis einer durchgeführten Risikoanalyse ein verbindlicher Verhaltenskodex für alle Schulmitglieder aufgestellt (Kap. 3). In Kapitel 4 wurden die vielen Möglichkeiten genannt, die das Stadtgymnasium bietet, um sich helfen zu lassen. In den Kapiteln 5 und 6 wurden Hilfestellungen formuliert, für den Fall, dass wirklich einmal ein Verdacht bzw. ein Vorfall innerhalb bzw. außerhalb der Schule (Familie) auftritt, bevor in Kapitel 7 die Nachbereitung eines Vorfalls skizziert wurde. Kapitel 8 widmete sich dem wichtigen Thema der Prävention, so dass es gar nicht zu einem Vorfall kommen muss.

Damit ist ein erster Schritt gemacht. Mit der Verabschiedung dieses Konzeptes verpflichten sich die Schulmitglieder, nach diesem Konzept zu handeln. Ein Konzept ist aber immer nur so gut, wie es sich auch in der Praxis bewährt. Dazu ist notwendig, das Konzept nicht nur durch die Gremien, sondern vielmehr in die Schulgemeinde zu tragen. Das wird die Aufgabe des Kinderschutzteams sein. Daraus werden sich neue Erkenntnisse ergeben, die wiederum in dieses Papier einfließen werden. Eine Evaluation des hier formulierten Kinderschutzkonzeptes muss also regelmäßig erfolgen, damit die Schule immer ein sicherer Ort bleibt, wo unsere Schüler*innen sich geborgen fühlen, aber auch Hilfe in der Not erhalten.

10 Literaturverzeichnis

Bezirksregierung Arnsberg (Hg.): *Sexualisierte Gewalt in der Schule. Leitfaden zum Umgang mit Verdachtsfällen sexueller Grenzverletzungen, Übergriffe und Straftaten durch Lehrkräfte und weitere Beschäftigte in der Schule*, Arnsberg o. J. (chrome-extension://efaidnbmnnnibpcajpcglclefindmkaj/https://www.schulministerium.nrw/sites/default/files/documents/Handreichung_sexualisierte_Gewalt.pdf, letzter Aufruf: 02.11.2025, 22:18 Uhr)

Enders, Ursula: *Grenzen achten. Schutz vor sexuellem Missbrauch in Institutionen - Ein Handbuch für die Praxis*, Köln (Kiepenheuer & Witsch) 2012.

Enders, U./Hoffmann, N./Schmitz-Rashid, K./Wieczorek, H.: *Arbeitshilfe für pädagogische Fachkräfte – Umgang mit der Vermutung sexueller Übergriffe oder eines sexuellen Missbrauchs*, Stadt Köln (Hg.), Köln 2023.

Freund, U./Riedel-Breidenstein, D.: *Sexuelle Übergriffe unter Kindern. Handbuch zur Prävention und Intervention*, o.O. 2006.

Halbmayr, Brigitte: „Gewalt gegen Frauen in der NS-Zeit“, in: Frietsch, Elke/Herkommer, Christina (Hg.): *Nationalsozialismus und Geschlecht. Zur Politisierung und Ästhetisierung von Körper, „Rasse“ und Sexualität im „Dritten Reich“ und danach*, o. O. (transcript) 2015, S. 142 – 155.

„Informationen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen“, in: *Prävention im Bistum Aachen*, 2019.

Kultusministerkonferenz (KMK, Hg.): *Kinderschutz in der Schule. Leitfaden zur Entwicklung und praktischen Umsetzung von Schutzkonzepten und Maßnahmen gegen sexuelle Gewalt an Schulen*, 2023, [www. https://www.kmk.org/themen/allgemeinbildende-schulen/praevention-von-gewalt-und-sexuellem-missbrauch.html](https://www.kmk.org/themen/allgemeinbildende-schulen/praevention-von-gewalt-und-sexuellem-missbrauch.html) (letzter Aufruf am 02.11.2025, 20:09 Uhr).

Linke, Torsten: „Professionelles Handeln sozialpädagogischer Fachkräfte im Kontext sexualisierter Gewalt“, in: *Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Traumatisierung*. Gießen (Psychosozial-Verlag 2020, S. 87 – 98.

Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen/Unfallkasse Nordrhein-Westfalen (Hg.): *Krisenprävention. Handlungsempfehlungen für die Schulen in Nordrhein-Westfalen*, Paderborn ¹2023.

Kavemann J./ Münder, B.: *Sexuelle Übergriffe in der Schule – Ein Leitfaden für Schulleitungen, Schulaufsicht und Kollegien zur Wahrung des Selbstbestimmungsrechts von Schülerinnen und Schülern*. Erweiterte Aufl. , herausgegeben von PETZE – Institut für Gewaltprävention, Kiel 2010. Internet: http://www.petze-kiel.de/materialien/2010_11_04_sexuelle_uebergriffe.pdf (letzter Aufruf 16.12.2012).

Internetseiten

www.aerzteleitfaden.bayern.de/diagnose/sexuelle-gewalt.php (letzter Aufruf 03.11.2025, 22:31 Uhr)

www.schule-gegen-sexuelle-gewalt.de (letzter Aufruf: 03.11.2025, 22:33 Uhr)